Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Juni 2021

562.
Stadtkanzlei, Volksinitiative «Stadtgrün», Feststellung des Zustandekommens

IDG-Status: öffentlich

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 877/2020 wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 26. August 2020 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative «Stadtgrün» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt auf den 30. September 2020 festgelegt und vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 126 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 31. März 2021 endet.

Die Volksinitiative «Stadtgrün» wurde am 12. März 2021 mit 4333 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht.

In der Folge war aufgrund der eingereichten Unterschriften zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt deren Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i. V. m. Art. 15 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 3000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Stimmregisterzentrale (Bevölkerungsamt) geprüft. Gemäss deren Bescheinigung vom 25. Mai 2021 sind von den geprüften 3505 Unterschriften 3129 gültig und 376 ungültig. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative «Stadtgrün» erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR).

Ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat innert sechs Monaten seit der Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 130 Abs. 1 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative für vollständig ungültig, stellt er dem Gemeinderat innert der erwähnten 6-Monats-Frist Antrag auf Ungültigkeitserklärung (§ 130 Abs. 2 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative demgegenüber für wenigstens teilweise gültig, erstattet er dem Gemeinderat innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (§ 130 Abs. 3 GPR).

Beabsichtigt der Stadtrat, dem Gemeinderat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so beträgt die Frist für Bericht und Antrag 16 Monate nach Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Die Unterbreitung eines Gegenvorschlags ist gemäss § 130 Abs. 1 GPR zusammen mit dem Beschluss über die Gültigkeit zu beschliessen.

Die Vorbereitung dieser stadträtlichen Anträge an den Gemeinderat wird dem Tiefbau- und Entsorgungsdepartement zugewiesen. Bericht und Antrag an den Stadtrat sind diesem so rechtzeitig zu unterbreiten, dass die erwähnten Fristen gegenüber dem Gemeinderat eingehalten werden können.

Die Veröffentlichung des Zustandekommens im Städtischen Amtsblatt erfolgt durch die Stadtkanzlei. Vorgesehen ist die Ausgabe vom 9. Juni 2021.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Stadtgrün» zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses im Städtischen Amtsblatt vom 9. Juni 2021 zu veröffentlichen.
4. Der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und bis zum 12. September 2021 entweder dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats Antrag betreffend eine allfällige Ungültigkeitserklärung zu stellen oder im Fall der Gültigkeit beim Stadtrat den Entscheid hierüber und über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags einzuholen und diesem anschliessend innert Frist zuhanden des Gemeinderats Bericht und Antrag über die Initiative zu erstatten.
5. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kanzleidienste), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Benjamin Schwarzenbach und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti